

Bereich Weiterbildung

24.06.2020

Dürfen Weiterbildungseinrichtungen Kurse, Seminare usw. durchführen?

Laut Anlage A, Punkt II.G (aktualisiert mit Beschluss der Landesregierung Nr. 456 vom 23.06.2020), des [Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020](#) können Ausbildungskurse und Weiterbildungstätigkeiten jeglicher Natur, einschließlich der Arbeitssicherheit und betrieblicher Fortbildungen, unter bestimmten Voraussetzungen wieder als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Weiterbildungstätigkeiten können nur auf Vormerkung, d.h. nach Anmeldung, geleistet werden.

Weitere Voraussetzungen (Anlage A, Punkt II., 2 – 5) sind:

- Es muss die regelmäßige Reinigung und Raumhygiene gewährleistet sein.
- Es muss, sofern realisierbar, eine ausreichende natürliche Lüftung und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein.
- Es muss eine umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände gewährleistet werden. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen im Falle der Kundenverwendung verfügbar sein.

Weiters (Anlage A, Punkt I):

- Sowohl im Freien als auch in Räumen muss ein Sicherheitsabstand von einem Meter eingehalten werden.
- Unterhalb dieses zwischenmenschlichen Abstands wird von allen Personen das Tragen eines Schutzes der Atemwege verlangt.
- Es müssen Zugangsregeln festgelegt werden, um eine Überfüllung des gesamten Geländes, von Fluren, Gallerien, Korridoren und deren Umgebung zu vermeiden, welche die Aufrechterhaltung eines sicheren zwischenmenschlichen Abstands nicht mehr ermöglicht.

Weiterbildungsaktivitäten mit körperlichen Aktivitäten/Übungen in geschlossenen Räumen:

Zusätzlich zu den oben angeführten Voraussetzungen:

- Maximale Obergrenze für gleichzeitig anwesende Personen durch die Einhaltung der 1/5 Regel,
- tägliche Laser-Temperaturmessung des Personals und eine Laser-Temperaturmessung der Kunden vor Beginn der Aktivitäten,
- die Anwesenheit der Personen ist in geeigneten Systemen oder Tabellen zu erfassen.

(Anlage A, II. I – Spezifische Maßnahmen für sportliche Tätigkeiten in geschlossenen Räumen)

Was ist, wenn Verpflegung und/oder Unterkunft angeboten wird (Bildungshäuser)?

Sofern Verpflegung und Unterkunft angeboten werden, gelten die Regelungen für Gastronomie und Beherbergung. Bitte die entsprechenden Regeln beachten: siehe #NeustartSüdtirol unter <https://neustart.provinz.bz.it>

Sommeraktivitäten (Kurs-, Betreuungs- und Begleitungsangebote) für Kinder:

Es gelten die von der Familienagentur festgelegten Richtlinien: siehe #NeustartSüdtirol unter <https://neustart.provinz.bz.it>.

Sommerferienwochen mit Jugendlichen samt Übernachtung in Selbstversorgerhütten, Bildungshäusern und Zeltlagern: Siehe Anlage A, Punkt II.G, Absatz 5.